

MERKBLATT:

Berechnungsbeispiel Kfz-Eigenverbrauch 1 %-Regelung ab 01.01.2008 beim Unternehmer

Berechnung: Pkw-Eigenverbrauch

USt-Recht

ESt-Recht

Beispiel:

Pkw BMW, Nutzung vom 01.01. - 31.12.2008

Fahrten Wohnung / Betriebsstätte

an 220 Tagen á 30 km einfache Entfernung

Listenpreis inkl. USt =

32.550,00 EUR

Lösung:

Privatnutzung

Listenpreis gerundet 32.500,00 EUR

1 % pro Monat 325,00 EUR x 12 Mte. =

3.900,00 EUR

→

3.900,00 EUR

abzügl. 20 % wegen nicht mit VoSt belasteten Kosten

*

./. 780,00 EUR

Bemessungsgrundlage

3.120,00 EUR

→

3.120,00 EUR

Fahrten Wohnung – Betriebsstätte**

Listenpreis 32.500 EUR x 0,03 % x 12 Mte

x 30 km =

3.510,00 EUR

Kostendeckelung

220 Tage x 30 km x 0,30 EUR

1.980,00 EUR

Bemessungsgrundlage

1.530,00 EUR

→

1.530,00 EUR

+ 19 % USt (3.120,00 EUR)

3.120,00 EUR

5.430,00 EUR

592,80 EUR

592,80 EUR

3.712,80 EUR

6.022,80 EUR

Buchung: (Einzel- u. Personenunternehmen)

Privatentnahme

4.492,80 EUR

Eigenverbrauch Pkw USt-pflichtig

3.120,00 EUR

Eigenverbrauch Pkw USt-frei

780,00 EUR

USt

592,80 EUR

Hinweis:

1. Der Listenpreis ist auf volle Hundert EUR abzurunden, einschließlich der Zuschläge für Sonderausstattungen und der Umsatzsteuer.
2. Die vorstehende Regelung ist auch dann anzuwenden, wenn kein Vorsteuer-Abzug bei einer Pkw-Anschaffung vorliegt.
3. Die Kostendeckelung 0,30 EUR pro km ist nur bis zur Höhe der 0,03 %-Regelung abziehbar.
4. Bei Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung beträgt der Nutzungswert oder Sachbezug 0,002 %.
- *5. Anstatt des pauschalen Abschlages von 20 % können nicht mehr 50 % der vorsteuerbelasteten Pkw-Kosten (Benzin, Reparaturen, evtl. AfA) abgezogen werden (einheitliche Anwendung ab 2007).
6. Die Kfz-Eigenverbrauchsberechnung wäre auch nach den tatsächlichen Kosten lt. Fahrtenbuch und Ermittlung des tatsächlich gefahrenen privaten Anteils möglich (siehe gesondertes Merkblatt).
7. Ab 01.04.1999 gehören die Fahrten Wohnung - Betriebsstätte zu den betrieblichen Fahrten (umsatzsteuerrechtlich).
8. Ab 2006 muss grundsätzlich die Anwendung der 1 %-Regelung durch eine mehr als 50 %ige betriebliche Abnutzung nachgewiesen werden.

Beachte:

** Die Verbuchung der Fahrten Wohnung – Betriebsstätte erfolgt auf Fahrtkostenanteil Wohnung – Betrieb abziehbarer Teil (Entfernungspauschale) bzw. Fahrtkostenanteil Wohnung – Betrieb nichtabziehbarer Teil (übersteigender Betrag).